

## *Modellvorschlag*

### *Richtlinienentwurf für das Bundesprogramm „Modellversuch Kommunalen Arbeitsmarktfonds“ – Service-Center lokale Arbeit –*

#### 1 Zuwendungszweck

##### 1.1 Ausgangslage

Trotz einer günstigen konjunkturellen Entwicklung ist es in den zurückliegenden Jahren nicht gelungen, alle Leistungsberechtigten zu den Bedingungen des Marktes in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Insbesondere bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die länger als vier Jahre im SGB II-Leistungsbezug sind, gelingt die unmittelbare Integration in Arbeit trotz aller Aktivierungsanstrengungen nur schwer. Eine der Ursachen hierfür ist das weitgehende Verschwinden traditioneller „einfacher“ Arbeitsplätze vom Markt. Auch bei der Besetzung von Tätigkeiten, die ihrem Inhalt nach keine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern, werden heute Anforderungen an Leistungsfähigkeit und „soft skills“ gestellt, die von einem großen Teil der seit mehreren Jahren vom allgemeinen Arbeitsmarkt Ausgeschlossenen nicht sofort oder nach nur kurzer Einarbeitung erfüllt werden können. Diese Personen haben daher absehbar kaum eine Chance, vom Markt aufgenommen zu werden.

##### 1.2 Ziel des Modellversuchs Kommunalen Arbeitsmarktfonds

Ziel des Modellversuchs Kommunalen Arbeitsmarktfonds ist es, die Beschäftigungsperspektiven für Langzeitarbeitslose durch den geförderten Ausbau einfacher Tätigkeiten in stadtgesellschaftlich relevanten Feldern gezielt zu erweitern. Diese Arbeitsplätze sollen mit ansonsten vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen besetzt werden. Es soll erprobt werden, dieses Ziel durch entsprechende Anforderungen an Bieter in kommunalen Vergabeverfahren zu realisieren. Dabei werden die stadtgesellschaftlich relevanten Felder als Aufgabenfelder für die Vergabe von Aufträgen festgelegt. Dies können u.a. sein

- Grünpflege und Stadtreinigung
- soziale Quartiersarbeit
- Seniorenservice
- Hilfsleistungen für Schulen und Kindertagesstätten
- Inwertsetzung von Leerstandsimmobilien
- ...

### 1.3 Zielgruppe

Zielgruppe des Modellversuchs Kommunaler Arbeitsmarktfonds sind langzeitige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, die absehbar keine Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Dieses wird angenommen, wenn diese Personen seit vier und mehr Jahren im Leistungsbezug sind und in dieser Zeit keine nennenswerte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben. Unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten vereinbaren die am Modellversuch beteiligten Kommunen mit dem regional zuständigen Jobcenter nach § 6d SGB II, welche Unterbrechungen des Leistungsbezugs nach Dauer und Gründen und welche kurzzeitigen Erwerbstätigkeiten die Teilnahme am Programm nicht ausschließen. Kommune und Jobcenter können darüber hinaus Eingrenzungen oder Schwerpunktsetzungen innerhalb der Zielgruppe vereinbaren.

Die Zielgruppenangehörigen werden in normale Arbeitsprozesse in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes integriert und erhalten dadurch Lernchancen und Entwicklungsmöglichkeiten, die in einem „zweiten“ Arbeitsmarkt nicht darstellbar sind. Die indirekte Form der Förderung über die Auftragssumme wirkt einerseits dem Entstehen einer Sonderstellung oder gar Stigmatisierung entgegen. Andererseits wird der besonderen Situation der Zielgruppe durch begleitende Förderaktivitäten Rechnung getragen, soweit dieses erforderlich und erwünscht ist. Von der längerfristigen Integration in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes sind erhebliche „Klebeeffekte“ im Hinblick auf eine Fortsetzung der Beschäftigung zu erwarten.

## 2 Rahmenkonzeption

Ergänzend zu bestehenden Ansätzen der Individualförderung im allgemeinen oder im öffentlich geförderten Arbeitsmarkt soll modellhaft der Ansatz erprobt werden, die Beschäftigung von Zielgruppen zur Bedingung der Vergabe von dafür geeigneten kommunalen Aufträgen zu machen. Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten werden in die Auftragssumme integriert. Die Höhe dieser Mehrkosten wird im einzelnen

Vergabeverfahren ermittelt oder verhandelt. Die Auftragnehmer als Arbeitgeber gelten nicht als Förderungsempfänger und sind daher von besonderen Nachweispflichten weitestgehend entlastet. Sie werden lediglich im Rahmen der Beauftragung verpflichtet, dem örtlichen Projektträger nachzuweisen, dass sie Zielgruppenangehörige im vertraglich vereinbarten Umfang beschäftigen.

## 2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger des Bundes und damit örtliche Projektträger des Modellversuchs sind rechtlich selbständige „Service-Center lokale Arbeit“ (SCLA) in Trägerschaft der jeweiligen Stadt, deren Konzept zur Beteiligung am Modellversuch erfolgreich war. Stadt und Jobcenter bilden einen Pool von Bewerberinnen und Bewerbern, die der Zielgruppendefinition (ggf. in ihrer örtlich vereinbarten Einschränkung oder Schwerpunktsetzung) entsprechen und die für die ins Auge gefassten Tätigkeiten geeignet erscheinen. Die organisatorische Zuordnung der Bewirtschaftung dieses Pools durch das Jobcenter oder durch das SCLA ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen Jobcenter und Stadt; in jedem Fall erfolgt die Auswahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für den Pool im Einvernehmen zwischen Jobcenter und Stadt. Ihre Zuordnung zu diesem Pool erfolgt freiwillig und sanktionsfrei, unterbricht nicht die Aktivierung durch das Jobcenter und schließt die Zuweisung in andere Maßnahmen nicht aus, solange kein Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt besteht. Eine Abberufung aus einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis ist nicht möglich.

Das örtliche SCLA hat die Federführung für die Ausschreibung von kommunalen Aufträgen, die für die Integration von Zielgruppenangehörigen vorgesehen sind. Erfolgreiche Bieter, die sich im Ergebnis eines Vergabeverfahrens zur Beschäftigung von Zielgruppenangehörigen verpflichtet haben, erhalten Bewerbervorschläge aus dem Pool. Sie werden bei der Planung der Aufgaben für die Zielgruppenangehörigen und dem zielgruppenberechtigten Zuschnitt der Tätigkeiten vom SCLA beraten. Den Arbeitgebern steht es frei, Arbeitsplätze auch mit Zielgruppenangehörigen zu besetzen, die nicht dem Pool zugeordnet sind; die Vermittlung von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Pool ist keine Zuweisung. Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach den allgemein geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen; die Zugehörigkeit zur Zielgruppe begründet keinen arbeits- oder sozialrechtlichen Sonderstatus. Zielgruppenangehörige, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem der beauftragten Arbeitgeber endet, kehren zur erneuten Vermittlung in den Pool zurück, sofern sie es wünschen und sofern Jobcenter und Stadt dieses für sinnvoll halten.

Das SCLA ist Träger von begleitenden Aktivitäten, die für die Integration der Zielgruppenangehörigen in die beauftragten Betriebe erforderlich sind.

Hierbei kann es sich insbesondere um Profiling im Hinblick auf geeignete Tätigkeiten, Qualifizierungen, Sprachkurse, Beratung, Coaching und Konfliktmediation handeln. Soweit erforderlich, vermittelt das SCLA den Zugang in kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Diese Aktivitäten können einsetzen, bevor es zu einer Vermittlung kommt, um diese vorzubereiten. Das SCLA kann diese Aktivitäten selbst vornehmen oder von Dritten erbringen lassen.

## 2.2 Laufzeit und Fördergegenstand

Der Modellversuch hat eine Laufzeit von fünf Jahren, in denen Programmmittel verausgabt werden können. Förderfähig sind

- die Auftragsvolumina für die kommunalen Vergaben;
- Kosten der begleitenden Aktivitäten mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II;
- Regiekosten des Service-Centers lokale Arbeit.

## 2.3 Evaluation

Der Modellversuch soll evaluiert werden. Gegenstände der Evaluation sind u.a. die Gestaltung und Organisation der Vergabeverfahren, die Auswahl der Teilnehmenden, die begleitenden Aktivitäten, Qualifizierungs- und Teilhabeeffekte der Zielgruppenbeschäftigten sowie ihr langfristiger Verbleib nach dem Ausscheiden aus dem Programm. Antragsteller verpflichten sich, die Evaluation zu unterstützen und die dafür erforderlichen Daten zu erfassen, zu speichern und zu übermitteln.

## 3 Auswahl Modellkommunen

Das BMAS identifiziert Kommunen in Deutschland und fordert diese zur Teilnahme an dem Modellversuch auf (Konzepterstellung). Das BMAS entscheidet dabei auf Grundlage der jeweiligen problemspezifischen Arbeitsmarktprofillagen über die Auswahl von bis zu zehn Kommunen.

### 3.1 Teilnahmevoraussetzungen

Die Kommune verpflichtet sich, im Falle der Förderung ihres Konzeptes ein „Service-Cente lokale Arbeit“ (SCLA) mit eigener Rechtspersönlichkeit als Projektträger für die Umsetzung des Programms einzurichten bzw. eine bereits existierende derartige Einrichtung mit der Projektträgerschaft zu betrauen. Falls letzteres geplant ist, ist der vorgesehene Projektträger zu benennen und darzulegen, inwiefern er nach Maßgabe seiner bisherigen Aufgaben und Erfahrungen geeignet ist, als SCLA zu fungieren.

In jeder Modellkommune ist ein SCLA einzurichten. Das SCLA erhält den Auftrag,

- die Ausschreibung von Aufträgen in den zuvor definierten Aufgabenfeldern durchzuführen;
- in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter die Auswahl der zu vermittelnden langzeitarbeitslosen Personen vorzunehmen;
- die Vermittlung der Langzeitarbeitslosen Personen an die Unternehmen, die einen Auftrag erhalten, vorzunehmen;
- Serviceleistungen zur Personalbetreuung für beauftragte Unternehmen anzubieten.

Die Rechts- und Organisationsform sowie die Trägerschaft für das jeweilige SCLA wird den Modellkommunen freigestellt. Für den Zugang zum Modellprojekt ist jedoch die Zustimmung der Stadt zum gewählten SCLA-Modell mit einer lokalen Konsenserklärung (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kammern, Jobcenter, BA) Grundvoraussetzung. Die Managementkosten des SCLA sind Teil der Fördersumme für die jeweilige Modellkommune.

In jeder Modellkommune ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem SCLA und dem jeweiligen Jobcenter abzuschließen. Diese Kooperationsvereinbarung regelt:

- die kommunalen Kriterien zur Auswahl der Zielgruppe;
- das konkrete Auswahl- und Übergangsverfahren der individuellen Personen;
- die Aussetzung weiterer Vermittlungsmaßnahmen für die betroffenen Personen für die Zeit der Vermittlung in Beschäftigung.

Die Kommune verpflichtet sich, Einsparungen an kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung, die durch Verlassen oder Reduzierung des Leistungsbezugs von Personen entstehen, die im Modellversuch beschäftigt werden, in das Budget des SCLA einzubringen.

Den eingereichten Konzeptionen ist eine Erklärung des regional zuständigen Jobcenters nach § 6d SGB II über die Bereitschaft der Mitwirkung beizufügen.

### 3.2 Mindestinhalte der einzureichenden Konzepte

Die durch das Bundesarbeitsministerium ausgewählten Kommunen haben ein entsprechendes Gesamtkonzept zum Aufbau und zur Umsetzung des SCLA vorzulegen. Das Gesamtkonzept muss enthalten:

- Auswahl der Personengruppe
- Auswahl der Aufgabenfelder
- Größe und Volumen der geplanten Auftragsvergaben
- Größe und Volumen der geplanten Arbeitsplatzvorgaben für Langzeitarbeitslose
- Kosten für Management und Serviceangebote des SCLA (Overhead)
- Kosten für Vergaben
- Gesamtsumme des Förderprojektes
- Entwurf Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter
- lokale Konsenserklärung
- Erklärung der Kommune zur Höhe der Kostenbeteiligung aus eingesparten Kosten der Unterkunft (KdU)
- weitere Kooperations-LOI aus dem Bereich Landesförderung (Kosten für Serviceleistungen), Träger, Unternehmen, Verbände und Kammern

Die geplante Form der Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen SCLA und dem örtlichen Jobcenter ist darzulegen.

Die geplanten Tätigkeitsfelder, in denen das Modellprogramm genutzt werden soll, sind zu beschreiben und darzulegen, welche Tätigkeiten für Zielgruppenangehörige erschlossen werden sollen. Diese Planung schränkt die Antragsteller hinsichtlich künftiger Entwicklungen und der Berücksichtigung gemachter Erfahrungen in einer späteren Phase des Programms nicht ein.

Soweit die Konzeption Konkretisierungen, Einschränkungen oder Schwerpunktsetzungen gegenüber der allgemeinen Definition der Zielgruppe enthält, ist diese vor dem Hintergrund der Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und im Hinblick auf die zu vergebenden Aufträge zu begründen.

Die geplanten begleitenden Aktivitäten und ihre Organisation sind darzulegen. Hierbei ist auch darzustellen, wie die Erfahrungen mit Zielgruppenangehörigen und Arbeitgebern zeitnah erfasst und ausgewertet werden, um Inhalt, Intensität und Organisation der begleitenden Aktivitäten an die

praktischen Erfordernisse und die Akzeptanz von Betrieben und Zielgruppenangehörigen anzupassen.

Für alle Phasen der Umsetzung des Modellversuchs (Auswahl der Tätigkeiten, örtliche Zielgruppendefinition, Auswahl für den Bewerber/-innenpool, Vermittlung, begleitende Aktivitäten) ist darzulegen, wie den Erfordernissen des Gender Mainstreaming Rechnung getragen werden soll. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass sich nicht aus der Auswahl der Tätigkeiten von vornherein relativ zur Zusammensetzung der Zielgruppe geringere Beschäftigungschancen für ein Geschlecht ergeben.

Die Bildung der für die Programmumsetzung erforderlichen Vernetzungsstrukturen (z.B.: Abstimmung mit Kammern und Branchenverbänden der Arbeitgeber, Abstimmung mit Gewerkschaften, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen) ist darzulegen.

### 3.3 Bewertungskriterien der Konzepte

Die fristgerecht eingegangenen Konzepte werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Organisation und institutionelle Anbindung des SCLA
- Organisation und Qualität der geplanten Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
- Definition der Zielgruppe in einer Weise, die dauerhaft vom allgemeinen Arbeitsmarkt Ausgegrenzte ohne absehbare Beschäftigungschance trifft (Zielgruppentreffsicherheit), aber gleichwohl erwarten lässt, Personen zu finden, die den Anforderungen der geplanten Tätigkeiten gewachsen sind (Umsetzbarkeit)
- Organisation, Qualität und Zweckdienlichkeit der begleitenden Aktivitäten
- Einbindung von kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II
- Einbettung des Programms in den regionalen Arbeitsmarktkontext (insbes. Passung von vorgesehenen Tätigkeiten und vorgesehener Zielgruppe; Gewicht dieser Zielgruppe unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten am Ort)
- Einbettung des Programms in den regionalwirtschaftlichen Kontext (insbes. geplante Abstimmung und Zusammenarbeit mit Kammern, Innungen, Branchenverbänden)
- geplante Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des Gender Mainstreaming
- Leistungsfähigkeit und Flexibilität des Konzepts zum Projektmanagement

- Alleinstellungsmerkmale des örtlichen Konzepts (z.B. besondere Kooperationen, ergänzende Förderungsquellen, Unterstützung des Vorhabens durch Sozialpartner).

#### 4 Grundzüge der Förderverwaltung

(zu ergänzen)